

Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz, Dr. Manfred Niehuis, 674 Landau/Pfalz, Am Jagdstock 84

Ornithologischer Beobachterring Saar, Stud. Dir. Hubert Weyers, 656 Homburg, Oscar-Orthstr. 49

Landesverband Hessen/DBV, Geschäftsstelle: 6000 Frankfurt/M., Flughafenstr. 3

Landesverband Rheinland-Pfalz/DBV, Kurt Viertel, 543 Montabaur, Herderstr. 4

Landesverband Saarland/DBV, Werner Martin, 6633 Ensding, Am Hagelsresch 21

Staatliche Vogelschutzstelle für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, 6 Frankfurt (M) 61, Steinauer Str. 44

Frankfurt (M) 61, den 20. November 1975

MERKBLATT über Maßnahmen bei VOGELSTERBEN

Zu allen Jahreszeiten kann es vorkommen, daß tote Vögel in größerer Zahl auf landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, auf Ödland, an Gewässern sowie in Wohngebieten, Parkanlagen oder an Winterfütterungen gefunden werden. Zur Aufklärung der Ursachen solcher Vogelverluste ist es notwendig, die zuständigen Institutionen, Behörden oder Ämter möglichst umgehend darüber zu informieren.

Da es bei der Meldung von Beobachtungen dieser Art auf detaillierte Angaben ankommt, soll hier ein Überblick über Gründe und Begleitumstände von Vogelsterben gegeben werden. Bei freilebenden Vögeln handelt es sich im wesentlichen um die folgenden Krankheits- oder Vergiftungserscheinungen:

Salmonellen-Infektionen

Botulismus-Erkrankung der Wasservögel

Vergiftung durch Aufnahme von Chemikalien

Weitere Vogelkrankheiten, die überwiegend unter Gefangenschaftsbedingungen (Vogelzuchten, Geflügelhaltungen) zu Infektionen führen können – wie z. B. Ornithose-Erkrankungen – müssen in diesem Rahmen unberücksichtigt bleiben.

1. Salmonellen-Infektionen

1.1 **Wasservögel:** Die auch als Salmonellose bezeichnete Krankheit kann an Gewässern auftreten, die infolge starker Abwasserbelastung mit Salmonellen angereichert sind. Betroffen sind hiervon Wasservögel, insbesondere Lachmöwen, die vom Herbst bis Frühjahr im Bereich der Großstädte in größeren Ansammlungen anzutreffen sind.

1.2 **Tauben:** Haustaube in verwildertem Zustand sind – als hygienisches Problem der Großstädte – potentielle Überträger von Salmonellen, wenngleich Masseninfektionen mit Todesfolge unter ihnen nicht bekannt sind.

1.3 **Singvögel:** Vor allem die Finken erliegen dieser Krankheit in jedem Winter in beträchtlichem Ausmaß, und zwar fast immer in der Umgebung von Großfuttermitteln, da mit der dichten Konzentration der Vögel an größeren Winterfuttermitteln auch die Infektionsgefahr wächst; denn die Keime werden durch (z. T. latente) Krankheitsträger mit dem Kot abgesetzt und durch verschmutzte Nahrung wieder aufgenommen. Im allgemeinen sind hier folgende Arten betroffen: Grünfink, Erlenzeisig, Dompfaff, zeitweise auch Bergfink und andere.

Krankheitsbild: Zahmheit der erkrankten Vögel, aufgeplustertes Gefieder, dünnflüssiger Kot, z. T. blutig, Schleim im Schnabel.

Erreger: Überwiegend *Salmonella typhimurium*. Die giftigen Ausscheidungsstoffe der Salmonellen führen zum Tod der infizierten Tiere.

Verhaltensmaßregeln: Keine erkrankten Vögel ins Haus nehmen, die toten abseits vergraben und die Fütterung einstellen. Übertriebene und falsche Winterfütterung leistet dieser Krankheit Vorschub! Nur bei anhaltend strengem Frost oder geschlossener Schneedecke kann die Fütterung an anderer Stelle und mit möglichst kleinem Futtergerät wieder aufgenommen werden. Auf tägliche Reinigung der Futterstelle ist zu achten. Bei einigen Salmonellen-Typen besteht auch für den Menschen Infektionsgefahr. Im Verdachtsfall ist daher unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen.

2. Botulismus der Wasservögel

Die ebenfalls gebräuchliche Bezeichnung „*Entenbotulismus*“ deutet schon darauf hin, daß insbesondere Wasservögel von dieser Krankheit befallen werden. Sie tritt überwiegend an stehenden, aber auch an schwach fließenden Gewässern auf, in denen eine übermäßige, sommerliche Erwärmung zu verringertem Sauerstoffgehalt geführt hat. Dadurch wird die Vermehrung der Vergiftungserreger im Faulschlamm begünstigt. Durch zusätzliche Anreicherung mit Dungstoffen kommt es zum „Umkippen“ des Gewässers. Hierbei fungieren die Vögel als biologische Anzeiger.

Krankheitsbild: Durch Krampf- und Lähmungserscheinungen (vorwiegend in der Nacken- und Halsmuskulatur) werden die Tiere teils fast bewegungsunfähig, teils gehen sie mit nach vorn gestrecktem Kopf durch Ertrinken zugrunde.

Erreger: *Clostridium botulinum* Typ C. Die Lähmung wird durch die giftigen Ausscheidungsstoffe dieser Sporenbakterien hervorgerufen.

Betroffene Arten: Stockente und andere Entenarten, Höckerschwan, Bläuhuhn, Teichhuhn.

Verhaltensmaßregeln: Verständigung der Polizei sowie der zuständigen Stadt- oder Kreisbehörden, ordnungsgemäße und umgehende Beseitigung der Tierkörper. Unter Verständigung des Jagdpächters sollten noch lebende Tiere in menschliche Pflege gegeben (ausreichende Frischwasserversorgung) und nach 3–4 Tagen auf einem nicht verseuchten Gewässer wieder frei gelassen werden. Zur Vermeidung von Wiederholungsfällen empfiehlt sich Entschlammung und/oder Einbau von Kaskaden oder Fontänen).

Sofortmaßnahmen: Durchlüften des Wassers durch die Feuerwehr.

3. Vergiftung durch Aufnahme von Chemikalien

Während sich bei den Salmonellen-Infektionen das Vogelsterben auf den jeweiligen engeren Bereich (z. B. um die Großfuttermitteln) konzentriert, sind bei den Vergiftungen durch Chemikalien im landwirtschaftlichen Bereich größere, aber immer noch überschaubare Areale betroffen (Äcker, Wiesen, Weiden).

Zu Vogelvergiftungen kann es erfahrungsgemäß kommen, wenn Pflanzenbehandlungs- und Vorratsschutzmittel nicht vorschriftsmäßig d. h. nicht der Anwendungsempfehlung entsprechend oder auch zweckentfremdet verwendet werden.

3.1 **Unachtsames Verhalten bei der Anwendung:** Durch zu leichtfertiges Umgehen mit speziellen Präparaten (z. B. Granulaten oder Saatgutbehandlungsmitteln) kann es zu unbeabsichtigten Vergiftungen kommen, und zwar infolge von Überdosierung oder durch ungenügendes Einarbeiten in den Boden (z. B. bei Frost) sowie durch technische Unzulänglichkeiten oder Defekte an den ausbringenden Geräten. Bei Unklarheiten bezüglich der Dosierung sollte daher stets der Pflanzenschutzdienst hinzugezogen werden. Gegen Fehler beim Ausbringen der Präparate kann man sich nur durch ständige, scharfe Überprüfung des technischen Gerätes absichern.

3.2 Absichtliche Vergiftungsaktionen: Infolge von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch Fasane, Tauben, Krähen, Sperlinge oder andere Arten kommt es bisweilen in Einzelfällen zu verbotenen Selbsthilfe-Maßnahmen, die prinzipiell zu verurteilen und strafrechtlich zu ahnden sind, da – abgesehen von der kontrollierten Bekämpfung von Ratten und Mäusen – die Anwendung von Giftpräparaten in der freien Landschaft durch die jagd- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen untersagt ist. Hier kann durch Absprache mit den Jagd ausübungsberechtigten oder durch Beratung seitens der Pflanzenschutzämter bzw. der Staatlichen Vogelschutzwarte auf andere Weise Abhilfe geschaffen werden.

Erscheinungsbild: Auf Kulturflächen, in ihrer Umgebung oder andernorts werden tote oder stark geschwächte bzw. gelähmte Vögel gefunden. Dabei können unter Umständen heftige Krampferscheinungen auftreten.

Betroffene Arten: Fasane, Rebhühner, Tauben, Krähen, Finken, Sperlinge, Ammern, Lerchen, Drosseln u. a.

Verhaltensmaßregeln: Sobald tote Vögel in größerer Anzahl festgestellt werden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Ermittlung des räumlichen und zahlenmäßigen Umfangs (Anzahl der betroffenen Vögel, welche Arten?)
2. Sicherstellung einiger tot gefundener Vögel sowie von Proben des vergiftungsverdächtigen Präparates – unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen.
3. Auf Kennzeichnung durch Fußringe oder Flügelmarken achten.
4. Benachrichtigung folgender Personen bzw. Institutionen: Feldpolizei (Gemeinde- oder Stadtverwaltung), Pflanzenschutzberater des zuständigen Landwirtschaftsamtes, Ortsvertrauensmann für Vogelschutz und/oder örtliche Gruppen des Deutschen Bundes für Vogelschutz.
5. Ferner wird in den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland um Mitteilung gebeten an:

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, 6000 Frankfurt/Main-61, Steinauer Str. 44, Tel. 0611/411532 u. 418348

Hessen

Pflanzenschutzamt Frankfurt/Main
6000 Frankfurt/Main, F. W. v. Steuben-Str. 2
Tel. 0611/772454 u. 773448

Pflanzenschutzamt Kassel
3500 Kassel-Harleshausen, Am Versuchsfeld 17
Tel. 0561/88141

Staatliches Veterinär-Untersuchungsamt Frankfurt/Main
6000 Frankfurt/Main, Deutschordensstr. 48
Tel. 0611/675001

Staatliches Veterinär-Untersuchungsamt Gießen
6300 Gießen, Marburger Str. 54
Tel. 0641/32051-53

Staatliches Veterinär-Untersuchungsamt Kassel
3500 Kassel, Druseltalstr. 61
Tel. 0561/36061

Rheinland-Pfalz

Landes-pflanzenschutzamt Rheinland-Pfalz
6500 Mainz-Bretzenheim, Essenheimer Str. 144
Tel. 06131/34001 u. 34002

Landes-Veterinär-Untersuchungsamt Rheinland-Pfalz
5400 Koblenz, Blücherstr. 34
Tel. 0261/43001

Saarland

Landwirtschaftskammer für das Saarland-Pflanzenschutzamt
6600 Saarbrücken, Lessingstr. 12
Tel. 0681/65521

Staatliches Veterinär-Untersuchungsamt Saarbrücken
6600 Saarbrücken, Hellwigstr. 8/10
Tel. 0681/6041

Herausgeber und Bezugsquelle: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, 6000 Frankfurt/Main-61, Steinauer Str. 44, 1. März 1977, 3. Auflage.

Das Merkblatt wurde erstellt auf Anregung des Hess. Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Abt. II und unter Mitarbeit der o. g. Pflanzenschutzämter sowie des Staatlichen Veterinär-Untersuchungsamtes in Frankfurt/Main.

Herrn HELMUT GERLACH in Fa. GERLACH & GROSS

danken wir sehr herzlich

für die kostenlose Herstellung der Klischees.